



Betriebsvereinbarung über die Umstellung des Urlaubsjahres auf das Kalenderjahr an der Medizinischen Universität Graz.

Abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor, einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden, andererseits.

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für das allgemeine Personal der Medizinischen Universität Graz. Um eine einheitliche Terminologie zu ermöglichen, werden im Folgenden die Begriffe „Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer“ verwendet.

§ 2 Umstellung des Urlaubsjahres vom Arbeitsjahr auf das Kalenderjahr

Das Urlaubsjahr wird ab 1. Jänner 2010 vom Arbeitsjahr auf das Kalenderjahr umgestellt.

§ 3 Urlaubsanspruch der nach der Umstellung neu eintretenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis zur Medizinischen Universität Graz nach Inkrafttreten der Umstellung beginnt, erhalten bei Eintritt bis 1. Juli den vollen Jahresurlaub für den Zeitraum vom Eintritt bis zum 31. Dezember, sowie bei Eintritt nach dem 1. Juli für jeden begonnenen Monat vom Eintritt bis zum 31. Dezember ein Zwölftel des Jahresurlaubes.

§ 4 Urlaubsanspruch der bei Umstellung noch nicht ein Jahr beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am Tag der Umstellung noch nicht ein Jahr an der Medizinischen Universität Graz beschäftigt sind, erhalten bei Eintritt bis 1. Juli den vollen Jahresurlaub für den Zeitraum vom Eintritt bis zum 31. Dezember sowie bei Eintritt nach dem 1. Juli für jeden begonnenen Monat vom Eintritt bis zum 31. Dezember ein Zwölftel des Jahresurlaubes. Der volle Jahresurlaub für das Urlaubsjahr ab dem Tag der Umstellung gebührt, sobald das Arbeitsverhältnis sechs Monate gedauert hat.

§ 5 Urlaubsanspruch der bei Umstellung zumindest ein Jahr beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Urlaubsanspruch aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am Tag der Umstellung mindestens ein Jahr an der Medizinischen Universität Graz beschäftigt sind, wird für den Umstellungszeitraum gesondert berechnet.

Umstellungszeitraum ist der Zeitraum vom Beginn des Arbeitsjahres vor der Umstellung bis zum Ende des Kalenderjahres der Umstellung.

Allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern steht für den Umstellungszeitraum ein voller Jahresurlaub sowie ein zusätzlicher anteiliger Urlaubsanspruch für den Zeitraum vom Beginn des Arbeitsjahres vor der Umstellung bis zum 31. Dezember dieses Jahres zu.

Auf den Urlaubsanspruch im Umstellungszeitraum ist ein für das Arbeitsjahr vor der Umstellung gebührender und bereits verbrauchter Urlaub anzurechnen.

§ 6 Geltungsbeginn bzw. -dauer

Diese Vereinbarung tritt in dieser Fassung als Betriebsvereinbarung am 1. Jänner 2010 in Kraft.

§ 7 Örtlicher Geltungsbereich

Medizinische Universität Graz

<p>Für die Medizinische Universität Graz bzw. für das Amt der Medizinischen Universität Graz:</p> <p style="text-align: center;">Univ. Prof. Dr. Josef Smolle eh. Rektor der Medizinischen Universität Graz/ Leiter des Amtes der Medizinischen Universität Graz</p>	<p>Für die Medizinische Universität Graz bzw. für das Amt der Medizinischen Universität Graz:</p> <p style="text-align: center;">Mag. Oliver Szmej eh. Vizerektor für Finanzmanagement und Organisation der Medizinischen Universität Graz</p>
--	--

Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal
bzw. für den zuständigen Dienststellenausschuss:

Ing. Johann Semmler-Bruckner eh.
Vorsitzender des Betriebsrates
für das allgemeine Universitätspersonal